

07.05.04

Antrag

**der Länder Baden-Württemberg,
Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

**Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechts-
änderungsgesetzes - Graffiti-Bekämpfungsgesetz - (... StrÄndG)**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 7. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen-Anhalt und
Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage mit Begründung
beigefügte

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungs-
gesetzes - Graffiti-Bekämpfungsgesetz - (... StrÄndG)

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004 aufzunehmen
und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Böhmler

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Graffiti-Bekämpfungsgesetz – (... StrÄndG)

Der Bundesrat fordert den Bundestag auf,

seine Beratungen über den am 20. Dezember 2002 vom Bundesrat eingebrachten „Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Graffiti-Bekämpfungsgesetz – (... StrÄndG)“ unverzüglich fortzusetzen und das Gesetz zügig zu beschließen.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2002 nahezu einstimmig die Einbringung des Entwurfs eines Graffiti-Bekämpfungsgesetzes zur Änderung der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuches beschlossen (Bundesrats-Drucksache 914/02 - Beschluss -). Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass nach ihrer Auffassung der Begriff der nicht nur unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten aus strafrechtlicher Sicht keinen Bedenken begegnet (Bundestags-Drucksache 15/404). Der Gesetzentwurf wurde im Bundestag in die Ausschüsse verwiesen. Der federführende Rechtsausschuss hat am 10. Dezember 2003 Vertagung beschlossen (Bundestags-Drucksache 15/2325).

In der vom Rechtsausschuss des Bundestages am 21. Mai 2003 durchgeführten Expertenanhörung zum Gesetzentwurf des Bundesrates, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/302) und zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 15/63) haben die Sachverständigen nahezu einhellig gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Konkretisierung des Tatbestandes der Sachbeschädigung zum verbesserten Schutz vor unerlaubten Graffiti-Schmierereien be-

jaht. Dabei haben die Sachverständigen im Vorschlag des Bundesrates den am besten geeigneten Regelungsvorschlag gesehen.

Deshalb ist es für den Bundesrat nicht nachvollziehbar und der Bevölkerung auch nicht vermittelbar, dass sich der Bundestag nicht abschließend mit dem Gesetzesvorhaben befasst und das vom Bundesrat eingebrachte Graffiti-Bekämpfungsgesetz beschließt. Nach wie vor ist es ein dringendes Anliegen, durch eine Änderung des Strafgesetzbuches jede nicht unerhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Berechtigten eindeutig als Sachbeschädigung unter Strafe zu stellen. Denn solche Verhaltensweisen sind in gleicher Weise strafwürdig wie die Beeinträchtigung fremden Eigentums durch Zerstörung oder Beschädigung der Sachsubstanz.